



Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

☎ +43(0)2622/71210, ✉ gemeinde@theresienfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 – 12:00, Di & Do: 08:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen die **§§ 2 und 5 der Wasserabgabenordnung** wie folgt neu festzulegen:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., mit 5 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 226,64) das sind € 11,33 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.319.795 und eine Gesamtlänge von 36.710 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr wird mit 17,27 € pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	17,27	51,81
7	17,27	120,89
17	17,27	293,59
25	17,27	431,75
45	17,27	777,15
95	17,27	1.640,65

Diese Verordnung wird nach 14-tägiger Kundmachung am 01.01.2021 rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin

Ingrid Klauninger, MSc



angeschlagen am: 02.11.2020

abgenommen am: 17.11.2020

